

13.08.97

Antrag
des Freistaates Bayern

Entschlieung des Bundesrates zur Strkung der Inneren Sicherheit

DER BAYERISCHE MINISTERPRSIDENT

Mnchen, den 13. August 1997

B III 1

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Prsident,

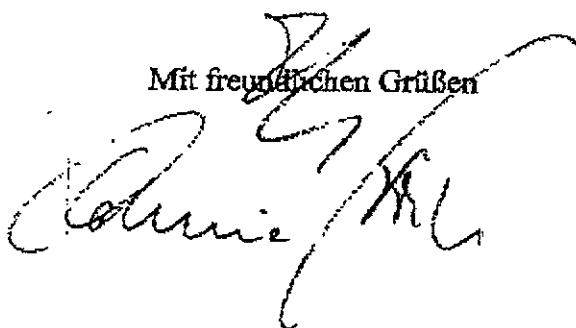
gem dem Beschlu der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der Anlage beigelegte

Entschlieung des Bundesrates zur Strkung
der Inneren Sicherheit

mit dem Antrag, da der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates gem § 36 Abs. 2 GOBR mit dem Antrag auf sofortige Sachentscheidung auf die Tagesordnung der 715. Sitzung am 5. September 1997 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Stärkung der Inneren Sicherheit

"Die Zunahme der Kriminalität, insbesondere der grenzüberschreitenden und Organisierten Kriminalität vorwiegend ausländischer Täter, bereitet Sorge. Hinzu kommt, daß die innerhalb Deutschlands bestehenden, teilweise erheblichen Sicherheitsgefälle den in immer größer werdenden kriminalgeographischen Räumen operierenden Tätern zusätzliche Handlungsmöglichkeiten eröffnen.

Es ist zentrale Aufgabe von Bund und Ländern, der Kriminalität in all ihren Formen nachdrücklich entgegenzuwirken. Qualität und Quantität des Verbrechens beeinträchtigen das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger und ihr Vertrauen in die Schutzfunktion des Staates in hohem Maße. Der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern, namentlich vor Sexualstraftätern, muß wieder den ihm gebührenden und von der Öffentlichkeit zu Recht geforderten Stellenwert erhalten. Drängende Herausforderungen stellen sich bei der Bekämpfung professioneller Formen der Kriminalität, insbesondere der grenzüberschreitenden und Organisierten Kriminalität. Die sogenannte "Alltagskriminalität" darf auf der anderen Seite keinesfalls bagatellisiert werden. Auch die ansteigende Kinder- und Jugendkriminalität macht entschlossene Maßnahmen notwendig.

Der Bundesrat fordert daher unter anderem:

- Ausländische Straftäter sind grundsätzlich unverzüglich und konsequent abzuschieben; insbesondere sind Ausländer, die immer wieder straffällig werden, und ausländische Gewalttäter zwingend auszuweisen (§ 47 AuslG).

- Die verstärkte Präsenz einer gut ausgestatteten Polizei im öffentlichen Raum, die konsequent gegen jegliche Form von Kriminalität vorgeht, ist zu gewährleisten.
- Das Wertebewußtsein der Bürgerinnen und Bürger muß gestärkt werden. Insbesondere dürfen Straftaten des Ladendiebstahls (§ 242 StGB) nicht entkriminalisiert werden.
- Die Erkenntnis, daß der vollständige Verzicht auf die geschlossene Heimunterbringung im Sinne der früheren Fürsorgeerziehung ein Irrweg ist, muß konsequent umgesetzt werden (§ 34 SGB VIII; § 1631 b BGB).
- Die Anwendung des Jugendstrafrechts auf 18- bis 20-jährige muß zur Ausnahme werden (§ 105 JGG).
- Der Rechtsmittelzug im Strafrecht muß gestrafft werden.
- Die Allgemeinheit muß vor gefährlichen Sexualstraftätern wirksam geschützt werden. Im Zweifelsfall müssen nicht therapiefähige Sexualstraftäter in geschlossenen Anstalten auf Dauer sicher verwahrt werden (§§ 63, 66 StGB).

Der Bundesrat gibt der Überzeugung Ausdruck, daß die genannten Anliegen von Bund und Ländern konsequent gefördert und umgesetzt werden. Er bittet den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung, notwendige gesetzliche Änderungen alsbald vorzunehmen bzw. entsprechende Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren zu bringen. Der Bundesrat wird die Bemühungen tatkräftig unterstützen."

26.09.97

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Strkung der Inneren Sicherheit

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung angenommen.

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Stärkung der Inneren Sicherheit

I.

Qualität und Quantität der Kriminalität beeinträchtigen das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger in hohem Maße. Es ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern, der Kriminalität und ihren Ursachen gleichermaßen entschlossen entgegenzutreten.

Die gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland haben sich aufgrund offener Grenzen, des Wanderungsdrucks, der Arbeitsmarktprobleme, aber auch veränderter Einstellungen tiefgreifend gewandelt. Rechtsnormen, Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland müssen dies berücksichtigen. Deshalb ist zu prüfen, welche Wirkungsschwächen und welcher Änderungsbedarf in Gesetzgebung, Gesetzesvollzug und Rechtsanwendung bestehen und wie Verbesserungen zu erreichen sind.

Organisierte Kriminalität mit internationalen Verbindungen, eine wachsende Zahl von jugendlichen Gewalttätern und der Anstieg der Wirtschaftskriminalität mit großen Schäden für die Allgemeinheit verunsichern die Bürgerinnen und Bürger.

Der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern, namentlich vor Sexualstraftätern, muß den ihm gebührenden Stellenwert erhalten.

Das Vertrauen in die Arbeit der zuständigen Behörden und der Organe der Rechtspflege darf nicht dadurch gefährdet werden, daß Verfahren zu lange dauern, Unterschiede im Strafmaß nicht plausibel erscheinen sowie die Schwierigkeiten, festgestelltes Recht, z.B. bei Ausweisungen, zu vollziehen, nicht überwunden werden.

II.

Das Wertebewußtsein der Bürgerinnen und Bürger muß gestärkt werden. Steuerhinterziehung und illegale Beschäftigung dürfen nicht hingenommen werden. Die sogenannte "Alltagskriminalität", auch von Kindern und Jugendlichen, darf keinesfalls bagatellisiert werden. Beispielsweise dürfen Straftaten des Ladendiebstahls (§ 242 StGB) nicht entkriminalisiert werden.

Dazu gehört auch, daß die Gesellschaft bei der Bekämpfung der Ursachen von Kriminalität eigene Verantwortung und Initiative übernimmt.

Kinder und Jugendliche brauchen eine erstrebenswerte Zukunft. Das ist eine Aufgabe für die Familie, die Schulen, die Kirchen, für die Vereine, die Wirtschaft, aber auch für die Politik. Die Politik darf Eltern nicht allein lassen, die ihre Kinder nicht erziehen können. Politik und Wirtschaft tragen Verantwortung für die Bereithaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für junge Menschen.

Dem Mangel an Ausbildungsplätzen und der Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen muß mit geeigneten Maßnahmen auch mit dem Ziel begegnet werden, Kriminalprävention zu leisten.

III.

Eine gut ausgebildete und ausgestattete Polizei, deren Präsenz (im öffentlichen Raum) deutlich erkennbar ist, und die konsequent gegen jegliche Form von Kriminalität vorgeht, ist zu gewährleisten.

Die Leistungsfähigkeit der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und des Strafvollzugs sind ebenso sicherzustellen.

IV.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß Bund und Länder in ihrer jeweiligen Verantwortung insbesondere folgende Vorschläge und Maßnahmen konsequent umsetzen:

1. Einen sachgerechteren Umgang mit der Jugenddelinquenz:

- Gerade bei jugendlichen Tätern muß der Grundsatz Geltung erhalten, daß die staatliche Reaktion am besten wirkt, wenn sie der Tat schnell folgt. Möglichkeiten zu einer wesentlichen Verfahrensbeschleunigung auch in

Verbindung mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sollten geprüft werden, um insbesondere Wiederholungstaten möglichst auszuschließen und gegenüber jugendlichen Mehrfachtätern schnelle staatliche Reaktionen spürbar werden zu lassen.

Die große Zahl von Ersttätern, die leichte Delikte begangen haben, sollte bereits im Zusammenhang mit der verantwortlichen Vernehmung ermahnt werden.

- Auf den Ausbau alternativer Sanktionsformen und des Täter-Opfer-Ausgleichs, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer verstärkten Schadenswiedergutmachung, ist hinzuwirken.
- Auf Straftaten Heranwachsender soll grundsätzlich das allgemeine Strafrecht Anwendung finden. Jugendstrafrecht wird angewendet, wenn eine erhebliche Verzögerung der sittlichen und geistigen Entwicklung vorliegt. Dies soll die Anwendung des vom Erziehungsgedanken geprägten Jugendstrafrechts für solche Heranwachsende sichern, die durch erzieherische Maßnahmen erreichbar erscheinen.
- Der vollständige Verzicht auf die geschlossene Heimunterbringung ist angesichts der neueren Kriminalitätsentwicklung problematisch. Es sind deshalb wirksame Alternativen zu entwickeln, in deren Mittelpunkt die Erziehungsaufgabe zu stehen hat.
- Die starke Beteiligung junger Asylbewerber und Aussiedler an der Kriminalität belastet die Regionen im Bundesgebiet übermäßig, in denen sich der Zuzug konzentriert hat. Erforderlich ist deshalb:
 - eine zügigere Durchführung der Asylverfahren für Jugendliche,
 - eine zügigere Durchführung der nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehenen Kostenerstattung für Aufwendungen, die den Kommunen bei Aufnahme und Betreuung von jungen Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) entstehen; der Bund muß sich an den Kosten beteiligen,
 - eine Modifizierung des Bundesvertriebenengesetzes und die Rücknahme der Kürzung der Eingliederungshilfen für Aussiedler, um der Gefahr eines Abgleitens von Kindern und Jugendlichen in die Kriminalität entgegenzutreten.

2. Verschärfung des Waffenrechts:

Da Straftaten in zunehmendem Maß unter Einsatz von Waffen stattfinden, ist das Waffenrecht - wie es der Bundesrat bereits 1992 gefordert hat - dringend zu verschärfen. Hierzu gehört der Kleine Waffenschein für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen ebenso wie das Verbot besonders gefährlicher Hieb- und Stoßwaffen, z.B. von Spring-, Fall- und Butterflymessern.

3. Zügige und nachvollziehbare Konsequenzen nach Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:

- Die Rechtsmittel im Strafprozeß- und Ordnungswidrigkeitenrecht müssen gestrafft werden. Möglichkeiten, Entscheidungen zu verbinden, sind zu prüfen.
- Delikten gegen Leib und Leben, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung muß gegenüber den Eigentums- und Vermögensdelikten im Strafraum größeres Gewicht verliehen werden.

4. Stärkere Ahndung schwerer Wirtschaftskriminalität:

Schwere Wirtschaftskriminalität wie Ausschreibungs- und Subventionsbetrug in organisierter Form aber auch Steuerhinterziehung müssen intensiv verfolgt und geahndet werden.

5. Durchsetzbarkeit der Aufenthaltsbeendigung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern:

Ausländische Straftäter sind unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten konsequent auszuweisen und gegebenenfalls auch aus der Haft heraus abzuschieben; dies gilt insbesondere für Ausländer, die immer wieder straffällig werden, und für ausländische Gewalttäter.

Solange es ausreisepflichtigen Ausländern möglich bleibt, durch Täuschung über Identität und Herkunft sowie durch mangelnde Kooperationsbereitschaft den Vollzug des Ausländerrechts zu unterlaufen, steht die Ausländerpolitik insgesamt im Zwielficht.

Die Durchsetzbarkeit der Aufenthaltsbeendigung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer scheitert vielfach an der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Herkunftsländer.

Die Bundesregierung wird nachdrücklich gebeten, die Kooperation im Rahmen wirtschafts-, entwicklungs- und außenpolitischer Maßnahmen zu nutzen, um die Problemstaaten verstärkt zur Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Rücknahmepflichten zu bewegen.

6. Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Sexualstraftätern:

Die Allgemeinheit muß vor gefährlichen Sexualstraftätern wirksam geschützt werden. Nicht therapiefähige gefährliche Sexualstraftäter müssen in geschlossenen Anstalten sicher verwahrt werden (§§ 63, 66 StGB), solange ein Rückfall nicht zweifelsfrei auszuschließen ist.

Daneben sind Präventionsanstrengungen im Vorfeld der Straffälligkeit u.a. durch Intensivierung der Aufklärungsarbeit und täterorientierte Präventionsansätze zu verstärken und die Möglichkeiten therapeutischer Behandlung von straffällig gewordenen Personen zu verbessern.

V.

Der Bundesrat fordert dazu auf, die Verhandlungsergebnisse zur akustischen Wohnraumüberwachung sowie zur Bekämpfung der Geldwäsche zügig umzusetzen.

Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, seine Beratungen über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Entschädigung der Opfer von Straftaten (Zivilrechtliches Opferentschädigungsgesetz - ZOEG), den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferchutzgesetz), den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern sowie den Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 - StVÄG 1994) unverzüglich abzuschließen.

Der Bundesrat erwartet darüber hinaus von Bundesregierung und Bundestag, daß sie die Leistungsgesetze des Bundes so ausgestalten und finanziell absichern, daß wirksame präventive Maßnahmen gegen Kriminalität erfolgen können.

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, ihre Bemühungen um eine Verbesserung der Voraussetzungen für die internationale Zusammenarbeit von Polizei und Justiz bei der Kriminalitätsbekämpfung insbesondere mit den Staaten Mittel- und Osteuropas zu verstärken. Dazu gehört auch die Unterstützung der östlichen Nachbarstaaten, um sie in die Lage zu versetzen, bereits im eigenen Land erfolgreich

gegen das organisierte Verbrechen vorgehen zu können und damit das Eindringen nach Deutschland zu verhindern.

Von besonderer Bedeutung für eine effektive internationale Kriminalitätsbekämpfung ist die schnelle und möglichst unmittelbare grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit. Deshalb sind auch die vertraglichen Möglichkeiten der polizeilichen Rechtshilfe auszubauen.